

Forum 3¹: Gibt es ein Grundrecht auf berufliche Bildung?

Karl-Heinz Eser

Das Menschenrecht auf Bildung gehört zum sozialen und kulturellen Fundament einer lebendigen Demokratie. Das Recht auf **berufliche** Bildung ist sozusagen eine „Engführung“ dieser allgemeinen Norm.

Das Recht auf Bildung ist durch Art. 1, 2, 3 und 12 GG abgesichert; dazu gehört u.a. auch das Recht auf freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte.

Die Verwirklichung des Rechtes auf Bildung entscheidet maßgeblich über die individuelle Zukunft gerade junger Menschen (mit Behinderung) und gibt ihnen eine positive Lebensperspektive.

Der *Faktor Bildung* entscheidet heute wesentlich über den persönlichen sozialen und beruflichen Erfolg und damit ein gelingendes Leben. Deshalb ist der Zugang zu vielfältigsten Bildungsangeboten für alle (jungen) Menschen lebensentscheidend.

Problemanzeigen sind neben anderen Personengruppen auch bei behinderten Menschen gesetzt, denen u.a. das

¹ Thesen auf dem Diskussionsforum 3 der Veranstaltung des CPB und der BeB „Der Mensch braucht mehr!“ am 22./ 23. Juni 2004 im BBW der Evangelischen Stiftung Volmarstein

SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) abhelfen will. Es ist angetreten, neben **Selbstbestimmung** und **Teilhabe** vor allem **Chancengleichheit** zu realisieren, und das heißt Überwindung von unterschiedlichsten **Barrieren** durch die Mittel der Persönlichkeitsbildung, der (sozialen) Teilhabe an der Gesellschaft und dem *Zugang zum Arbeitsmarkt*, der nicht nur die materielle Existenzgrundlage sichert, sondern vor allem auch *personale Identität* stiftet und *soziale Zugehörigkeit* vermittelt und damit der menschlichen Natur als „zoon politikon“ zutiefst gerecht wird.

In Deutschland steht dem Staat traditionell die Gestaltung des Bildungssystems zu. Und er hat der Bundesanstalt für Arbeit und ihrer Nachfolgeorganisation unfraglich den Auftrag zur beruflichen Bildung gerade von Menschen mit Behinderungen daseinsvorsorgend und versicherungspräventiv übertragen.

Ich darf nach diesen grundsätzlichen Vorbemerkungen ein Koordinatensystem von **4 Diskussionsdimensionen** aufspannen, innerhalb dessen wir das Thema dieses Forums und seiner „‘verschärften‘ Fragestellungen“ (Haska) diskutieren könnten:

1. Theorie und Wirklichkeit der Sozialgesetze

Oder: Die Kluft zwischen Art. 3 GG, SGB IX (§ 4 Leistungen zur Teilhabe, § 33 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) sowie SGB III und der gegenwärtigen Praxis der Bundesagentur für Arbeit (BA);
Präziser:

- Gibt es ein „Recht nach Haushaltslage“?
- Wer ist wie behindert?
Die „Macht des Faktischen“ oder die zweite, *minimierende* Definition von Behinderung auf dem Verwaltungsweg; *Beispiel*: eingeschränkte Förderbereitschaft bei der (nicht unvermittelt sichtbaren) *Lernbehinderung* trotz des Pflichtleistungsgebotes nach SGB IX
- Wer darf wo lernen?
Lernortezuweisung nicht nach Indikation, sondern nach Budget - natürlich wohnort- und betriebsnah
- Wer darf überhaupt beruflich lernen?
Rehabilitation in Abhängigkeit von einer à priori gemutmaßten Verbleibsprognose, zum Beispiel 70%
- Wer fragt dagegen nach einer Erfolgsprognose bei staatlich subventionierten Hochschul- und anderen Ausbildungen (Gleichbehandlung!)?

2. „Rehabilitation“ - betriebswirtschaftlicher Kostenfaktor zum Beispiel der BA oder volkswirtschaftlicher Nutzenfaktor unserer Gesellschaft?

Oder: Sind auch volkswirtschaftliche Betrachtungen erlaubt?

Die BA betreibt als Verwalterin von Versicherungsgeldern (und staatlichen Zuschüssen) eine politisch gewollte und konsensfähige „Primärprävention von Arbeitslosigkeit behinderter Menschen“ und verteilt diese Gelder damit nicht versicherungsfremd; das war und sollte auch heute die ökonomische und sozialpolitische Leitlinie dieses monopolistischen Leistungsträgers sein.

Bei einem Reha- Faktor² größer/gleich 50% werden die Rehabilitationskosten durch Steuerleistungen und Sozialversicherungsbeiträge mit mindestens 3% verzinst zurückgezahlt.

Die Rehabilitation von schwerer behinderten Menschen ist sogar effizienter als die von leichter behinderten (Blumberger, 2004).

Beispiel: Nach 14 Jahren hat die Gruppe der ursprünglich erwerbsunfähigen Menschen die Kosten ihrer beruflichen Rehabilitation im BBRZ Linz/ Österreich (vergleichbar BBW/ BFW) mit einer Verzinsung von über 3% an die Gesellschaft zurückgezahlt.

² Maß des Einkommensanteiles einer Person mit beruflicher Rehabilitation gegenüber einem möglichen Einkommen ohne berufliche Rehabilitation; also der Einkommensanteil, der auf die berufliche Rehabilitation zurückzuführen ist.

3. Der „Verwertungsgesichtspunkt“ in der Rehabilitation – Muß sich Rehabilitation in allen Fällen rechnen?

Oder: Dürfen zum Beispiel schwerst- und mehrfach-behinderte Menschen berufliche Rehabilitationsleistungen erfahren, wenn der Wohlfahrtsstaat zum neoliberalen Marktsystem mutiert? Der Wandel des sozialen Sicherungssystems führt nahezu automatisch zu einem veränderten Verständnis der Arbeit mit behinderten Menschen. Die Lösungen der derzeitigen Politik setzen auf eine „Verstärkung der Erwerbsabhängigkeit sozialer Sicherheit“ und zeigen sich in einer restriktiven Anpassungspolitik mit verschärften budgetpolitischen Auflagen bis hin zu eben dem neoliberal-konservativen Marktsystem.

Müssen hier nicht Fragen und Bedenken im Sinne einer latenten und schleichenden „Sozialeuthanasie“ auftauchen?

4. Das „System der Rehabilitation“ – Gerät seine Entstehung als historischer Reflex auf die Politik des „unwerten Lebens“ und der „Schädlinge am Volkskörper“ des Nationalsozialismus in Gefahr, vergessen zu werden?

Oder: Die Wirklichkeit der (beruflichen) Rehabilitation von behinderten Menschen ist Seismograph „ethischer Wertigkeiten“ in unserer Gesellschaft, Zeichen „gelebter Menschlichkeit“ und „sozialer Marktwirtschaft“.

Die verfassungsgebende Versammlung unserer Nachkriegs- Demokratie wollte weg vom „*Bettel*“ – dem wortwörtlichen „Handicap“ – hin zur „*Hilfe durch Selbsthilfe*“. Daran sollte sich nichts ändern!

Ich wünsche uns eine lebendige und kritische Diskussion!